

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: NP240022-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin
Dr. iur. S. Janssen und Oberrichterin lic. iur. R. Hürlimann
sowie Gerichtsschreiberin MLaw F. Zigerli-Schober

Urteil vom 10. Dezember 2025

in Sachen

A._____ AG,

Klägerin und Berufungsklägerin

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X1._____

gegen

B._____,

Beklagter und Berufungsbeklagter

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y._____

betreffend **Forderung**

**Berufung gegen ein Urteil des Einzelgerichts am Bezirksgericht Horgen vom
3. Mai 2024 (FV230035-F)**

Rechtsbegehren der Klägerin:

(Urk. 2)

- "1. Der Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin den Betrag von CHF 12'868.70 zu bezahlen, zuzüglich Zins von 5% p.a. ab dem 23. Juni 2023.
2. Der Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin den Betrag von CHF 5'000 zu bezahlen, zuzüglich Zins von 5% p.a. ab dem 14. November 2023.
3. Der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamts Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg sei aufzuheben.
4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beklagten."

Rechtsbegehren des Beklagten:

(Urk. 18 S. 1)

- "1. Es sei die Klage vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich MWST zu Lasten der Klägerin."

Urteil des Einzelgerichts im vereinfachten Verfahren am Bezirksgericht

Horgen vom 3. Mai 2024:

(Urk. 23 S. 12 = Urk. 30 S. 12)

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf Fr. 2'850.00, der Klägerin auferlegt und von dem geleisteten Vorschuss bezogen.
3. Die Klägerin wird verpflichtet, der beklagten Partei eine Parteientschädigung von CHF 3'870.00 (Mehrwertsteuer enthalten) zu bezahlen.
4. [Schriftliche Mitteilung]
5. [Rechtsmittel]

Berufungsanträge:

der Klägerin und Berufungsklägerin (Urk. 29 S. 2):

- "1. Das Urteil des Bezirksgerichts Horgen vom 3. Mai 2024, vorinstanzliche Geschäfts-Nr. FV230035-F sei aufzuheben.
2. a) Der Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin den Betrag von CHF 12'868.70 zu bezahlen, zuzüglich Zins von 5% p.a. ab dem 23. Juni 2023.
b) Der Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin den Betrag von CHF 5'000 zu bezahlen, zuzüglich Zins von 5% p.a. ab dem 14. November 2023.
c) Der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. 1 des Betreuungsamts Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg sei aufzuheben.
3. *Eventualiter* zu Ziff. 2: Das Verfahren sei an das Bezirksgericht Horgen zurückzuweisen.
4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen inkl. MwSt zu Lasten des Beklagten."

des Beklagten und Berufungsbeklagten (Urk. 37 S. 2):

- "1. Es sei die Klage vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist, und es sei das angefochtene Urteil der Vorinstanz vollumfänglich zu bestätigen.
2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zu Lasten der Klägerin."

Erwägungen:

I. Sachverhalt und Prozessgeschichte

1. Der Beklagte und Berufungsbeklagte (fortan Beklagte) mandatierte die Klägerin und Berufungsklägerin (fortan Klägerin) im Zusammenhang mit einer Erbschaftsstreitigkeit als Prozessvertreterin. Es handelt sich vorliegend um eine vertragsrechtliche Streitigkeit. Im Wesentlichen ist strittig, ob der Beklagte als Auftraggeber der Klägerin als Auftragnehmerin ein Entgelt für Tätigkeiten aus diesem Mandatsverhältnis zu bezahlen hat (Urk. 23 S. 2 = Urk. 30 S. 2).

2.1. Mit Eingabe vom 21. November 2023 (Urk. 2 dem Gericht überbracht) sowie unter Beilage der Klagebewilligung vom 15. November 2023 (Urk. 1) machte die Klägerin die vorliegende Forderungsklage beim Bezirksgericht Horgen, Einzelgericht im vereinfachten Verfahren (Vorinstanz), anhängig. Sie verlangte mit ihren Rechtsbegehren ein Honorar von Fr. 12'868.70 aus dem Mandatsverhältnis mit dem Beklagten und Fr. 5'000.– als weiteren Schaden in Form von entgangenem Gewinn, je nebst Zins, sowie dass der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamtes Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg aufzuheben sei. Für den vorinstanzlichen Prozessverlauf kann auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 30 S. 2).

2.2. Am 3. Mai 2024 fällte die Vorinstanz das eingangs wiedergegebene Urteil und wies die Klage ab (Urk. 30).

3. Gegen dieses Urteil erhob die Klägerin mit Eingabe vom 12. Juni 2024 innert Frist (vgl. Urk. 24/1) Berufung mit den eingangs aufgeführten Anträgen (Urk. 29 S. 2). Nachdem die Klägerin den ihr mit Verfügung vom 27. Juni 2024 auferlegten Kostenvorschuss von Fr. 2'850.– rechtzeitig geleistet hatte (Urk. 33 und Urk. 34) wurde dem Beklagten mit Verfügung vom 22. Oktober 2024 Frist angesetzt, um die Berufung zu beantworten (Urk. 36). Die fristwährend erstattete Berufungsantwort datiert vom 15. November 2024 und wurde der Klägerin mit Stempelverfügung vom 13. Dezember 2024 zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 37). Mit Verfügung vom 24. Dezember 2024 wurde der Klägerin nach entsprechendem Ersuchen Frist an-

gesetzt, um zur Berufungsantwort Stellung zu nehmen (Urk. 39 und Urk. 40). Innert erstreckter Frist erstattete die Klägerin die Stellungnahme zur Berufungsantwort vom 21. Januar 2025 (Urk. 43), welche mit Stempelverfügung vom 28. März 2025 dem Beklagten zur Kenntnisnahme zugestellt wurde. Weitere Eingaben erfolgten nicht.

4. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-28). Das Verfahren ist spruchreif. Auf die Parteivorbringen ist nur insoweit einzugehen, als sie für die Entscheidungsfindung relevant sind.

II. Prozessuales

1. Mit der Berufung können unrichtige Rechtsanwendung und unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über unbeschränkte Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen, einschliesslich der Frage richtiger Ermessensausübung (Angemessenheitsprüfung; BGer 5A_1049/2019 vom 25. August 2021 E. 3). In der schriftlichen Berufungsbegründung (Art. 311 Abs. 1 ZPO) ist hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Dies setzt (im Sinne einer von Amtes wegen zu prüfenden Eintretensvoraussetzung) voraus, dass die Berufung erhebende Partei die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die sie anfecht, sich argumentativ mit diesen auseinandersetzt und mittels genügend präziser Verweisungen auf die Akten aufzeigt, wo die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erhoben wurden beziehungsweise woraus sich der geltend gemachte Berufungsgrund ergeben soll. Die pauschale Verweisung auf frühere Vorbringen oder deren blosser Wiederholung genügen nicht (vgl. BGE 141 III 569 E. 2.3.3; BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Was nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen entsprechenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden; diese hat sich – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – grundsätzlich auf die Beurteilung der Beanstandungen zu beschränken, die in der Berufungsschrift in rechtsgenügender Weise erhoben werden (BGE 142 III 413 E. 2.2.4 m.w.H.). Die Anfor-

derungen an die Berufung gelten sinngemäss auch für die Berufungsantwort (BGer 4A_496/2016 vom 8. Dezember 2016 E. 2.2.2 m.w.H.).

2. Neue Tatsachen und Beweismittel werden im Berufungsverfahren nur berücksichtigt, wenn sie – kumulativ – ohne Verzug vorgebracht werden (Art. 317 Abs. 1 lit. a ZPO) und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 lit. b ZPO). Die Berufungsinstanz soll zwar den erstinstanzlichen Entscheid umfassend überprüfen, nicht aber alle Sach- und Rechtsfragen völlig neu aufarbeiten und beurteilen. Alles, was relevant ist, ist grundsätzlich rechtzeitig in das erstinstanzliche Verfahren einfliessen zu lassen (vgl. ZK ZPO-Hilber/Reetz, Art. 317 N 9 f.). Im Berufungsverfahren ist das Nachbringen von Behauptungen, welche im erstinstanzlichen Verfahren unsubstantiiert geblieben waren, ausgeschlossen (ZK ZPO-Reetz, Vorbemerkungen zu Art. 308-318 N 43).

3. Soweit die Klägerin in ihrer Berufungsschrift Ausführungen macht, ohne sich dabei mit den Erwägungen des vorinstanzlichen Entscheids auseinanderzusetzen (vgl. insbesondere Urk. 29 S. 5-9 Rz. 7-34 sowie S. 13 f. Rz. 53, 1. Bulletpoint), ist darauf nicht weiter einzugehen.

III. Materielle Beurteilung

1. Ausgangslage / Qualifikation des Vertragsverhältnisses

1.1. Vorliegend handelt es sich um eine vertragliche Streitigkeit. Das Verhältnis zwischen Rechtsanwalt und Klient ist als Auftrag im Sinne von Art. 394 OR zu qualifizieren (Krauskopf, Präjudizienbuch OR, 11. Aufl. 2025, Art. 394 N 3). Unter Zugrundelegung der im Berufungsverfahren nicht gerügten Erwägungen der Vorinstanz, dass das behauptete Mandatsverhältnis zwischen den Parteien durch die Vollmacht vom 9. November 2022 belegt sei (Urk. 30 E. 1.6), ist von einer anwaltlichen Vertretung des Beklagten durch die Klägerin i.S.v. Art. 394 OR auszugehen. Art. 394 Abs. 3 OR hält fest, dass eine Vergütung zu leisten ist, wenn sie verabredet oder üblich ist. Entgeltlichkeit des Auftrags ist die Regel, wo die Ge-

schäfts- oder Dienstleistung berufsmässig geschieht, wie dies bei Anwaltsleistungen der Fall ist (Krauskopf, a.a.O., Art. 394 N 13).

1.2. Die Vorinstanz kam zusammenfassend zum Schluss, dass zwar ein Mandatsverhältnis zwischen der Klägerin und dem Beklagten bestanden habe, der Beweis aber, wonach die Parteien ein Stundenhonorar in der Höhe von Fr. 375.00 vereinbart hätten, der Klägerin nicht gelinge (Urk. 30 E. 1.6). Eine Vergütung sei jedoch für eine Leistung in einem Auftragsverhältnis ohnehin nur dann geschuldet, wenn entsprechende Leistungen erbracht worden seien. Der Beweis, dass eine Leistung in der entsprechenden Höhe erbracht worden sei, sei durch die Klägerin zu erbringen. Vorliegend fehle es jedoch an der klägerischen Behauptung und Substantiierung der Leistung, für die sie ein Entgelt fordere (Urk. 30 E. 1.7). Weiter bildet Gegenstand des Berufungsverfahrens der von der Vorinstanz abgewiesene, von der Klägerin geltend gemachte Anspruch auf Bezahlung von Fr. 5'000.– aufgrund von weiterem ihr entstandenem Schaden in Form von entgangenem Gewinn infolge des Honorarinkassos in Zusammenhang mit der anwaltlichen Tätigkeit aus dem Mandatsverhältnis zwischen ihr und dem Beklagten (Berufungsantrag Ziff. 2.b); Urk. 30 E. 2.3).

2. Geltend gemachter anwaltlicher Aufwand (Berufungsantrag Ziff. 2.a)

2.1. Die Vorinstanz erwog, eine Vergütung für eine Leistung in einem Auftragsverhältnis sei dann geschuldet, wenn entsprechende Leistungen erbracht worden seien. Der Beweis, dass Leistungen in der geltend gemachten Höhe erbracht worden seien, sei vorliegend durch die Klägerin zu erbringen. Diese habe in einem ersten Schritt die Leistungen, für die sie ein Entgelt fordere, zu behaupten. Die Klägerin sei ihrer Behauptungslast nicht nachgekommen. So lege sie dem Gericht lediglich Rechnungen vor, die sie dem Beklagten gestellt habe. Es fehle sowohl eine pauschale Behauptung, wonach die Leistungen, die in den Rechnungen aufgeführt seien, erbracht worden seien, als auch eine klare Angabe, welche Leistungen die Klägerin als erbracht erachte. Der Beklagte bestreite sodann detailliert jede auf den eingereichten Rechnungen aufgelistete Leistung. Damit habe die Klägerin ihre Behauptungen zu substantiieren und beweisen, d.h. die Schlüssigkeit bzw. Subsumptionsfähigkeit der rechtserheblichen – vorliegend noch zu be-

hauptenden – Tatsachen durch Zerlegung in Einzeltatsachen und detaillierte Begründung zu erzeugen. Die Klägerin beschränke sich jedoch auf pauschale Ausführungen dazu, dass der Aufwand erforderlich, gerechtfertigt und angemessen gewesen sei. Es genüge nicht, wenn die Klägerin darlege, dass sie die Daten von "Zoom-Calls" aus ihrem Computer herausziehen könne. Hätte sie Beweismittel offerieren wollen, so hätte sie dies tun müssen und nicht nur auf die Existenz von allfälligen Beweismitteln hinweisen sollen. Zusammengefasst könne gesagt werden, dass es an einer klägerischen Behauptung und Substantiierung der Leistung, für die die Klägerin ein Entgelt fordere, fehle. Die Klägerin sei beweisbelastet und sie würden die Folgen der Beweislosigkeit treffen (Urk. 30 E. 1.7).

2.2. Die Klägerin rügt in diesem Zusammenhang eine Verletzung von Art. 52, Art. 53, Art. 55 und Art. 57 ZPO. Die Vorinstanz begründe die Klageabweisung im Wesentlichen mit der angeblich nicht erfüllten Behauptungs- und Substantiierungslast. Diese Erwägungen seien jedoch widersprüchlich und falsch. Der Beklagte habe gemäss Vorinstanz detailliert jede der auf den eingereichten Rechnungen aufgelisteten Leistungen bestritten. Da der Beklagte jede Leistung habe bestreiten können, habe er detailliert und genau gewusst, um welche Leistungen es gegangen sei. Er habe dies gewusst, weil sie [die Klägerin] es genügend detailliert behauptet habe. Alle Beteiligten hätten gewusst, welche Leistungen sie geltend gemacht habe. Daher sei es äusserst treuwidrig und rechtswidrig, die Klage abzuweisen mit der Begründung, es sei nicht genügend behauptet worden, um welche Leistungen es gehe (Urk. 29 S. 10 Rz. 38 f.; vgl. auch Urk. 43 S. 5 f. Rz. 18). Die Vorinstanz verletze Art. 55 ZPO, indem sowohl sie als auch der Beklagte genau wissen würden, was sie [die Klägerin] behauptet habe, die Klage aber dennoch wegen angeblich fehlender Behauptung und Substantiierung abgewiesen worden sei. Ebenfalls treuwidrig sei die Erwägung, es fehle sowohl eine pauschale Behauptung, wonach die Leistungen, die in den Rechnungen aufgeführt seien, erbracht worden seien, als auch eine klare Angabe, welche Leistungen sie [die Klägerin] als erbracht erachte. Allen am Prozess Beteiligten, vor allem dem Beklagten, der jede einzelne Leistung habe bestreiten können, sei klar gewesen, dass sie alle verrechneten Leistungen für erbracht erachtet habe – sonst hätte sie diese Leistungen logischerweise nicht verrechnet. Die Erwägung der

Vorinstanz enthalte die Unterstellung, dass ihre Rechnungen Leistungen enthielten, welche nicht erbracht worden seien. Dies werde aufs Schärfste zurückgewiesen; natürlich verrechne sie nicht Leistungen, die sie für "nicht erbracht" halte. Der Vorwurf sei absolut inakzeptabel und verletze Art. 52 und Art. 53 ZPO offensichtlich. Nur schon deshalb sei das Urteil aufzuheben (Urk. 29 S. 11 Rz. 40 ff.; vgl. auch Urk. 43 S 5 Rz. 17). Indem die Vorinstanz in Erwägung 1.7 ausführe, dass eine Beilage dann ausnahmsweise Teil einer Parteibehauptung bilde, wenn in der Rechtsschrift klar referenziert sei, welches Aktenstück beziehungsweise welcher Teil eines Aktenstücks als Behauptung gelten solle, belege sie gleich selbst, dass ihre Erwägungen falsch seien. Allen am Verfahren Beteiligten sei klar gewesen, dass sie [die Klägerin] auf die detaillierten Leistungsbeschreibungen in den eingereichten Honorarrechnungen verwiesen habe. Der Beklagte habe die detaillierten Leistungsbeschreibungen ja ausdrücklich bestritten (Urk. 29 S. 12 Rz. 47 f.; vgl. auch Urk. 43 S. 5 f. Rz. 18). Die Vorinstanz schreibe in Erwägung 1.2 auf Seite 5, dass die Klägerin eben gerade auf die Leistungsbeschriebe in den Rechnungen, wie es das Bundesgericht für genügend halte, verwiesen habe (Urk. 29 S. 12 Rz. 48).

Sodann rügt die Klägerin, die Vorinstanz habe Art. 52, Art. 53, Art. 55, Art. 150 und Art. 177 ZPO verletzt, indem sie ausführe, sie [die Klägerin] habe keine Beweismittel bezeichnet. Sie habe zum Beweis ihrer Leistungen ihre Rechnungen und die darin enthaltenen detaillierten Leistungsbeschriebe angeboten. Dies seien Urkunden i.S.v. Art. 177 ZPO. Die Vorinstanz habe diese Rechnungen und die darin enthaltenen detaillierten Leistungsbeschriebe zwar als act. 3/1-4 sowie als act. 17/1-4 zu den Akten genommen, allerdings verkannt, dass das Beweismittel seien, die sie anlässlich der mündlichen Klagebegründung rechtsgenügend angeboten habe und dass die Beklagte [recte wohl: die Klägerin] anlässlich der Hauptverhandlung ihren Hauptstandpunkt betreffend die behauptete Honorarforderung auch rechtsgenügend mit Beweisen untermauert habe. Die Rechtsverletzung, dass die Vorinstanz die Rechnungen – wie auch den E-Mail-Verkehr gemäss Urk. 20/15 – nicht einmal als Urkundenbeweise zugelassen und gewürdigt habe, sei demnach für das angefochtene, falsche Urteil kausal gewesen (Urk. 29 S. 15 ff. Rz. 56 ff.). Ausserdem sei mit dem E-Mail-Verkehr gemäss Urk. 20/15 bewie-

sen, dass zahlreiche ausführliche E-Mail-Nachrichten von ihr [der Klägerin] an den Beklagten verfasst worden seien, die selbstverständlich das Aktenstudium, wie es in act. 17/3 verrechnet worden sei, voraussetzen würden.

2.3. Der Beklagte hält sämtliche Rügen der Klägerin für unbegründet. Er führt zusammengefasst aus, die Argumentation der Klägerin, allen am Prozess Beteiligten sei klar gewesen, dass sie alle verrechneten Leistungen für erbracht halte, ansonsten sie die Leistungen offensichtlich nicht verrechnet hätte, müsse als haltlos bezeichnet werden (Urk. 37 S. 6 Rz. 34). Sie behaupte fälschlicherweise, sie habe vor Vorinstanz ihre Leistungen detailliert behauptet. Tatsächlich habe es die Klägerin anlässlich der Hauptverhandlung vom 27. Februar 2024 unterlassen, ihre Leistungen, welche sie ihren Rechnungen zugrunde gelegt habe, rechtsgenügend zu substantiieren. Sie habe sich vielmehr darauf beschränkt, pauschal auf ihre Rechnungen und die Mahnungen hinzuweisen. Die Klägerin habe es sogar unterlassen, auf die Detailangaben zur Rechnungsstellung hinzuweisen und diese zu erläutern. Indem die Klägerin pauschale Ausführungen mache und lediglich auf die Existenz von allfälligen Beweismitteln hinweise, erfülle sie ihre Behauptungs- und Beweislast nicht (Urk. 37 S. 6 Rz. 37 ff.). Die Klägerin habe sich vor Vorinstanz darauf beschränkt, auf ihre Rechnungen und Mahnungen hinzuweisen, ohne dabei aber auch die ihren Honorarnoten beigelegten Detailangaben zur Rechnungsstellung zu erwähnen und dazu detailliert Stellung zu nehmen. Die Vorinstanz habe die Klage daher mangels Substantiierung zu Recht abgewiesen (Urk. 37 S. 6 f. Rz. 42 ff.). Weiter sei die Behauptung der Klägerin, dass sie "genügend Beweise" vorgelegt habe, falsch und aktenwidrig. Wie bereits erwähnt genüge es nicht, auf Beweismittel bloss zu verweisen, ohne diese dem Gericht auch vorzulegen (Urk. 37 S. 7 f. Rz. 49 ff.).

2.4. Die Vorinstanz hat zutreffend dargelegt, dass es sich vorliegend um eine Streitigkeit im Geltungsbereich des Verhandlungsgrundsatzes handelt und die damit zusammenhängenden Grundsätze der Behauptungs-, Substantiierungs- und Bestreitungslast sowie generell die Regeln zur Tragung der Beweislast zutreffend erörtert (Urk. 30 E. II.1-2). Ergänzend kann festgehalten werden, dass eine Tatsachenbehauptung grundsätzlich nicht alle Einzelheiten enthalten muss. Es genügt,

wenn die Tatsachen, die unter die das Begehren stützenden Normen zu subsumieren sind, in einer den Gewohnheiten des Lebens entsprechenden Weise in ihren wesentlichen Zügen umrissen oder behauptet werden. Ein solchermassen vollständiger Tatsachenvortrag wird als schlüssig bezeichnet, da bei der Annahme, er sei wahr, auf die gewünschte Rechtsfolge geschlossen werden kann. Nur soweit der Prozessgegner den schlüssigen Tatsachenvortrag der behauptungsbelasteten Partei bestreitet, greift eine über die Behauptungslast hinausgehende Substantiierungslast. Die Vorbringen sind diesfalls nicht nur in den Grundzügen, sondern in Einzeltatsachen zergliedert so umfassend und klar darzulegen, dass darüber Beweis abgenommen oder dagegen der Gegenbeweis angetreten werden kann (vgl. BGer 4A_443/2017 vom 30. April 2018 E. 2.1; OGer ZH PP200009 vom 26. Mai 2020 E. 4.2). Rechtserhebliche Behauptungen müssen grundsätzlich in der Rechtsschrift selbst vorgebracht werden. Beilagen sind Beweismittelofferten und nicht Parteibehauptungen. Der in der Praxis beliebte Pauschalverweis auf eingereichte Akten bzw. die Erklärung, diese würden integrierenden Bestandteil der Rechtsschrift bilden, stellt keine hinreichende Behauptung dar. Das Bundesgericht hat in seiner gefestigten Rechtsprechung aber klargestellt, dass eine Beilage unter gewissen Bedingungen ausnahmsweise Teil einer Parteibehauptung sein kann. Die Substantiierungsobliegenheit ist in jenem Fall nur dann erfüllt, wenn die Gegenpartei und das Gericht durch den Verweis die notwendigen Informationen in einer Art erhalten, die eine Übernahme in die Rechtsschrift als blossen Leerlauf erscheinen liesse. Voraussetzung ist, dass (i) die Tatsachen in ihren wesentlichen Zügen oder Umrissen in der Rechtsschrift behauptet sind. Ausserdem muss (ii) der entsprechende Verweis in der Rechtsschrift spezifisch ein bestimmtes Aktenstück nennen und aus dem Verweis selbst muss klar werden, welche Teile des Aktenstücks als Parteibehauptung gelten sollen. Der Verweis ist (iii) nur dann genügend, wenn die nötigen Informationen in der Beilage eindeutig und vollständig enthalten sind und daraus nicht zusammengesucht werden müssen. Es muss zudem (iv) ein problemloser Zugriff auf die Information gewährleistet sein und es darf (v) kein Interpretationsspielraum bestehen. Ein problemloser Zugriff ist gewährleistet, wenn eine Beilage selbsterklärend ist und genau die verlangten (bzw. in der Rechtsschrift bezeichneten) Informatio-

nen enthält. Soweit diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, kann der Verweis nur genügen, wenn zusätzlich in der Rechtsschrift die Beilage derart konkretisiert und erläutert wird, dass die in der Beilage enthaltenen Informationen ohne Weiteres zugänglich werden und nicht interpretiert und zusammengesucht werden müssen (ZK ZPO-Sutter-Somm/Schrank, Art. 55 N 30 f.; vgl. BGer 4A_415/2021 vom 18. März 2022 E. 5.4.; BGE 144 III 510 E. 5.1.5.2). Verletzt eine Partei ihre Substantiierungsobliegenheit mit der Folge, dass das Gericht den Sachverhalt nicht unter die entsprechende Rechtsnorm subsumieren und den Beweis abnehmen kann, so ist die Klage ohne Durchführung eines Beweisverfahrens durch Sachentscheid abzuweisen (ZK ZPO-Sutter-Somm/Schrank, Art. 55 N 31a).

2.5. Der von der Klägerin eingeklagte Betrag von Fr. 12'868.70 setzt sich wie folgt zusammen (vgl. Urk. 17/2-4):

- Honorarnote Januar 2023 vom 13.02.2023 (Saldo)	Fr. 9'415.95
- Honorarnote Februar 2023 vom 08.03.2023	Fr. 3'119.95
- Honorarnote März 2023 vom 18.04.2023	Fr. 332.80

Auch wenn die Klägerin diese Zusammensetzung nicht ausdrücklich so ausführte, ergibt sie sich doch ohne Weiteres aus der Klagebegründung (Urk. 16 S. 4 Rz. 7 ff.), was auch die Vorinstanz so erwog (Urk. 30 E. 1.2.).

Die Klägerin verwies im Rahmen der Klagebegründung in der Hauptverhandlung auf die entsprechenden drei Honorarnoten (Urk. 3/2-4 resp. Urk. 17/1-3) und bezeichnete diese als Beweismittel (Urk. 16 S. 4 Rz. 7 f.). In den an die eigentlichen Honorarnoten angehängten Detailangaben zur Rechnungsstellung sind die Tätigkeiten, für welche Rechnung gestellt wurde, mit dem für Anwaltsrechnungen üblichen, gerichtsnotorischen Detaillierungsgrad umschrieben und die Daten, an denen die Leistungen erbracht worden sein sollen, unter Angabe des jeweiligen Zeitaufwands sowie die Personen, welche sie erbracht haben sollen, festgehalten (Urk. 17/1-4); ein "Zusammensuchen" ist nicht erforderlich. Die Beilagen sind ferner selbsterklärend, der Zugriff darauf war resp. ist problemlos möglich, und es bestand resp. besteht kein Interpretationsspielraum; es ist klar, dass die Klägerin anhand dieser drei Honorarnoten samt Beilagen *in ihrer Gesamtheit* die Leistun-

gen, auf denen ihre Forderung beruht, spezifizieren wollte. Die Klägerin war so- dann offensichtlich lediglich in *einer* Sache für den Beklagten tätig; die aufgelisteten Leistungen betreffen daher nur ein einziges Mandat und mussten resp. müs- sen folglich nicht zugeordnet werden. Zudem handelt es sich nicht um ein ganzes Aktenbündel, sondern lediglich um dreimal zwei Seiten. Deren Übernahme in die Rechtsschrift resp. deren mündliches Vortragen an der Hauptverhandlung hätte daher einen blossen Leerlauf bedeutet; ein lediglich mündlicher Vortrag wäre so- gar angesichts des Inhalts der zu übermittelnden Behauptungen weniger zweck- mässig gewesen. Der Beklagte nahm denn auch in der Berufungsantwort die drei Honorarnoten resp. deren zweite Seiten zur Hand und ging den Tätigkeitsbe- schrieb zu den einzelnen Rechnungspositionen Punkt für Punkt durch (Prot. VI S. 6-8).

Demnach genügt der Verweis der Klägerin unter den gegebenen Umständen den Anforderungen, unter denen eine Beilage Bestandteil einer Parteibehauptung sein kann. Hinzu kommt, dass der Beklagte mit seinem dargelegten Vorgehen auch unmissverständlich zum Ausdruck brachte, dass er die fraglichen Beilagen als Be- standteil der Klagebegründung betrachtete. Vor diesem Hintergrund und da die Vorinstanz anlässlich der Hauptverhandlung nicht intervenierte, sondern das Vor- gehen der Parteien geschehen liess, durfte die Klägerin auch davon ausgehen, dass dieses von der Gegenpartei sowie vom Gericht akzeptiert wurde und ein Vortragen der einzelnen Positionen in den Honorarnoten resp. deren zweiten Sei- ten mit den Detailangaben zur Rechnungsstellung entbehrlich war. Es wider- spricht daher auch dem Grundsatz Treu und Glauben, der nach Art. 52 ZPO für alle am Verfahren beteiligte Personen gilt, wenn die Vorinstanz und der Beklagte das Vorgehen der Klägerin im Nachhinein bereits im Grundsatz nicht gelten las- sen wollen. Insoweit ist den diesbezüglichen Ausführungen der Klägerin in der Berufungsschrift (Urk. 29 S. 10 ff. Rz. 34 ff.) zuzustimmen.

Ferner ist in der Geltendmachung der Rechnungstotalen gemäss den drei Honorar- noten samt Detailangaben zur Rechnungsstellung implizit die Behauptung enthal- ten, dass die Leistungen erbracht wurden, zumal die Klägerin anlässlich der Hauptverhandlung geltend machte, der Aufwand sei dargelegt und die Leistungen

seien empfangen worden (Prot. VI S. 16). Letztlich geht dies aber auch aus der klägerischen Argumentation, angesichts der Komplexität des Verfahrens sei unerklärlich, wenn der Beklagte behauptete, es seien Leistungen nicht erbracht worden (Prot. VI S. 9), hervor. Auch insoweit sind die Vorbringen der Klägerin in der Berufungsschrift (Urk. 29 S. 11 f. Rz. 41 ff.) berechtigt.

Somit gilt der gesamte Inhalt der Honorarnoten samt Detailangaben zu den Rechnungsstellungen vom 13. Februar, 8. März und 18. April 2023 (Urk. 3/2-4 resp. Urk. 17/2-4) als behauptet und ist die Klägerin ihrer Behauptungslast insoweit gerade noch genügend nachgekommen.

2.6. Damit ist allerdings nicht gesagt, dass die Informationen in den Honorarnoten resp. in deren anhängten Detailangaben zur Rechnungsstellung eine genügende Substantiierung der einzelnen geltend gemachten Forderungspositionen darstellen. Dazu ist vorweg festzuhalten, dass der in Gerichtsurteilen häufig umschriebene Ablauf "Behauptung durch den Kläger, Bestreitung durch den Beklagten, Substantiierung durch den Kläger, substantiierte Bestreitung" nicht zwingend so stattfinden muss. Vielmehr kann der Kläger seine Forderung auch von allem Anfang an substantiieren, womit eine generelle Bestreitung des Beklagten nicht mehr genügt, sondern dieser auf jeden Fall substantiiert zu bestreiten hat. Die Klägerin ging vorliegend offensichtlich vom zweiten Ablauf aus.

2.7. Das Bundesgericht hat sich im Zusammenhang mit Prozessen über das Anwaltshonorar verschiedentlich dazu geäußert, welcher Substantiierungsgrad erforderlich ist und wann die hinreichend substantiierten Forderungsbestandteile beim Anwaltshonorar rechtsgenügend bestritten sind:

- - - BGer 4A 459/2013 vom 22. Januar 2014 E. 5.2.2.:

"Gemäss Art. 400 Abs. 1 OR ist der Beauftragte verpflichtet, auf Verlangen jederzeit über seine Geschäftstätigkeit Rechenschaft abzulegen. Aus dieser Bestimmung wird abgeleitet, dass er bei der Rechnungstellung nach Zeitaufwand gemäss seiner Rechenschaftspflicht Angaben über die erbrachten Bemühungen machen muss. Die Umschreibung der erbrachten Leistung muss so detailliert sein, dass sie überprüfbar ist (Urteil 4P.28/1996 vom 1. Juli 1997 E. 4.b/aa). Dem Richter steht

hinsichtlich der Anforderungen an die Detaillierung einer Rechnung ein Ermessensspielraum zu. Das Bundesgericht erachtete eine Beurteilung des kantonalen Gerichts, welche Tätigkeitsrapporte mit Angabe von Datum, in Stichworten geleistete Arbeiten und den jeweiligen Zeitaufwand als genügend erachtete, obwohl sie keine Aufteilung nach einzelnen Tätigkeiten (in einem umfassenden Mandat) enthielten, als nicht willkürlich, da sie eine gewisse Überprüfung der geleisteten Arbeit ermöglichten (Urteil 4P.28/1996 vom 1. Juli 1997 E. 4b/bb). Angesichts dieser zur materiellen Rechnungslegungspflicht entwickelten Grundsätze ist die vorinstanzliche Bejahung einer genügenden prozessualen Substanziierung durch die Beschwerdegegnerin nicht zu beanstanden. [...]."

- - - BGer 4A_10/2020 vom 12. Mai 2020 E. 6:

"[...] Die Rechnungsdetails, die den Rechnungen beigelegt waren, weisen die erbrachten Bemühungen nach Datum, Art der Tätigkeit (z.B. "Eingabe an Staatsanwaltschaft", "Entwurf Eingabe an Staatsanwaltschaft", "Finalisierung/Versand Eingabe an Staatsanwaltschaft") und Stundenaufwand aus. Es ist zudem klar ersichtlich, welcher Anwalt jeweils mit welchem Stundenansatz tätig wurde. Angesichts dessen ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz eine genügende prozessuale Substanziierung durch die Beschwerdegegnerin bejaht hat. Zutreffend ist auch die ergänzende Begründung der Vorinstanz, wonach es treuwidrig sei, den Detaillierungsgrad der Rechnungen während der gut zweijährigen Mandatsdauer nicht zu beanstanden und den Einwand erst im Prozess zu erheben. In der Tat verunmöglicht dieses Vorgehen einem Anwalt, der sich darauf verlassen hat, dass die Art und Detaillierung seiner Abrechnung nicht beanstandet wird, dass er überhaupt im Hinblick auf den späteren Nachweis seiner Bemühungen detailliertere "Aufschriebe" macht (i.d.S. auch Urteil 4A_144/2012 vom 11. September 2012 E. 3.2.3). Entgegen dem Beschwerdeführer ist diese Begründung der Vorinstanz nicht widersprüchlich. Denn die Vorinstanz verneinte eine Genehmigung der Rechnungen. Hier geht es aber darum, dass nicht im Nachhinein die Art der Rechnungsstellung als ungenügend beanstandet werden kann. Dies bedeutet keine Anerkennung der Forderung. Denn die genügend detaillierte Rechnung kann vom Klienten immer noch bestritten werden."

2.8. Vorliegend entspricht der Detaillierungsgrad der den drei betroffenen Honorarnoten beiliegenden "Detailangaben zur Rechnungsstellung" dem, was das

Bundesgericht in BGer 4A_10/2020 vom 12. Mai 2020 E. 6 i.V.m. E. 4.2 sowie in BGer 4A_459/2013 vom 22. Januar 2014 E. 5.2.2, unter dem Aspekt der Substantiierungsanforderungen genügen liess. Zudem macht der Beklagte nicht geltend, diesen Detaillierungsgrad der Klägerin gegenüber vor dem vorinstanzlichen Verfahren je als ungenügend beanstandet zu haben. Die beiden für den Beklagten tätigen Anwälte der Klägerin hatten das Mandat zuvor schon seit Jahren für die Anwaltskanzlei C._____ AG betreut, und dass diese anders abgerechnet hätte, ist weder behauptet noch ersichtlich. Die Klägerin durfte sich vor diesem Hintergrund darauf verlassen, dass der angewandte Detaillierungsgrad vom Beklagten akzeptiert war. Demzufolge wurde die Forderung respektive wurden die einzelnen Forderungsbestandteile von der Klägerin genügend substantiiert.

2.9. In einem zweiten Schritt ist daher zu prüfen, ob der Beklagte die rechtsgenügend substantiierten Rechnungspositionen im vorinstanzlichen Verfahren rechtsgenügend bestritten hat, zumal die Klägerin geltend macht, dies sei nicht der Fall gewesen (Urk. 29 S. 13 ff. Rz. 53 ff., insb. Rz. 55):

2.10. Ungenügend bestritten worden seien gemäss der Klägerin unter anderem die Leistungen von RA X2._____ am 25. Januar 2023 (Hauptverhandlung in D._____ inkl. Hin- und Rückfahrt, 12.5 Stunden). Die Aussage des Beklagten "... mindestens teilweise bestritten, dass das tatsächlich 12.5 Stunden dauerte" sei keine genügende Bestreitung. Da der Beklagte nicht behauptete, wie lange die Verhandlung mit Hin- und Rückfahrt seiner Meinung nach gedauert habe, sei keine substantiierte Bestreitung erfolgt. Der Beklagte anerkenne hingegen ausdrücklich, dass am 25. Januar 2023 die Hauptverhandlung in D._____ stattgefunden habe (Urk. 29 S. 13 f. Rz. 53; Urk. 43 S. 6 Rz. 20). Sodann habe sich der Beklagte zu den Leistungen vom 17. bis 24. Januar 2023 nur dahingehend geäussert, dass diese zu wenig substantiiert worden und in Bestand und Umfang bestritten seien. Der Beklagte habe die Leistungen zur Vorbereitung der Hauptverhandlung vom 25. Januar 2023 ausdrücklich anerkannt, indem er sich dahingehend geäussert habe, dass RA Dr. X2._____ sich auf die Hauptverhandlung habe vorbereiten müssen, da RA Dr. X1._____ nicht mehr an der Hauptverhandlung teilnehmen dürfen. Auch zu den Leistungen vom 26. und 31. Januar sowie vom 7., 17.,

20., 21., 23., 27. und 28. Februar sowie vom 17. März 2023 habe der Beklagte sich lediglich dahingehend geäußert, dass dies in Bestand und Umfang bestritten werde. Die Aussage "in Bestand und Umfang bestritten" stelle offensichtlich keine genügende Bestreitung dar (Urk. 29 S. 13 f. Rz. 52 ff.; Urk. 43 S. 5 f. Rz. 18 f.). Ausdrücklich habe der Beklagte auch die Leistungen vom 21. Februar 2023 anerkannt. Indem die Vorinstanz trotz anerkannten, unbestrittenen bzw. zumindest ungenügend bestrittenen Leistungen die Klage abgewiesen habe, habe sie Art. 150 ZPO verletzt (Urk. 29 S. 15 Rz. 54 f.).

2.11. Der Beklagte entgegnet, dass das Vorbringen der Klägerin, seine Aussage "in Bestand und Umfang bestritten" würde offensichtlich keine genügende Bestreitung darstellen, erstens falsch und zweitens verspätet sei. Er habe jede einzelne der angeblich erbrachten Leistungen der Klägerin detailliert bestritten, indem er sowohl das Bestehen (Bestand) als auch deren Höhe (Umfang) einzeln bestritten habe. Zudem sei das Vorbringen der Klägerin unter Hinweis auf Art. 317 ZPO verspätet, da die Klägerin vor Vorinstanz nie behauptet habe, seine Bestreitungen seien ungenügend (Urk. 37 S. 7 Rz. 47 f.).

2.12. Bestreitet eine Partei eine schlüssige Tatsachenbehauptung der Gegenpartei nicht, gilt diese als unbestritten und kann dem Entscheid ohne Beweisverfahren zugrunde gelegt werden. Die nicht behauptungsbelastete Partei trägt also die Bestreitungslast (ZK ZPO-Sutter-Somm/Schrank, Art. 55 N 27). Im Übrigen ist davon auszugehen, dass substantiiert zu bestreiten ist. Für das Substantiiieren von Bestreitungen gelten grundsätzlich weniger strenge Anforderungen als für das Substantiiieren von Behauptungen. Die Bestreitungslast darf nicht zu einer Umkehr der Beweislast führen (vgl. ZK ZPO-Sutter-Somm/Schrank, Art. 55 N 27). Der Grad der Substantiierung einer Behauptung beeinflusst den erforderlichen Grad an Substantiierung einer Bestreitung; je detaillierter einzelne Tatsachen eines gesamten Sachverhalts behauptet werden, desto konkreter muss die Gegenpartei erklären, welche dieser einzelnen Tatsachen sie bestreitet. Je detaillierter mithin ein Parteivortrag ist, desto höher sind die Anforderungen an eine substantiierte Bestreitung. Diese sind zwar tiefer als die Anforderungen an die Substantiierung einer Behauptung; pauschale Bestreitungen reichen indessen nicht aus. Er-

forderlich ist eine klare Äusserung, dass der Wahrheitsgehalt einer bestimmten und konkreten gegnerischen Behauptung infrage gestellt wird (DIKE-Komm ZPO-Glasl/Glasl, Art. 55 N 25a). Das Bundesgericht hat sich im Zusammenhang mit Prozessen über das Anwaltshonorar mehrfach zu den Anforderungen an das Substantiieren von Bestreitungen geäussert. So hielt es im bereits oben zitierten BGer 4A_459/2013 vom 22. Januar 2014 in E. 5.2.2 fest:

"[...] Davon abgesehen, hat die Vorinstanz für die Substanziierung der Bestreitung keine überhöhten Anforderungen gestellt, ebenso wenig ist sie bei der Würdigung der Beweise in Willkür verfallen: Hat sich der anwaltliche Aufwand in einem Schriftstück niedergeschlagen, kann die Klientin ebenso wie das Gericht den dafür notwendigen Zeitaufwand schätzen. Diesfalls gehört zur Substanziierung der Bestreitung, dass die Klientin den ihrer Meinung nach korrekten Zeitaufwand angibt. Vorliegend betrifft dies vor allem das von der Beschwerdegegnerin verfasste Schreiben an den juge d'instruction vom 7. September 2010, da dieses zeitmässig den grössten Aufwand dargestellt hat. Dabei hielt die Vorinstanz fest, die Beschwerdeführerin habe abschliessend erklärt, das besagte Schreiben habe nicht in ihrem Interesse gelegen. Damit ging die Vorinstanz zu Recht von einer ungenügenden pauschalen Bestreitung aus. Eine Beurteilung aufgrund eines Schriftstücks ist nicht möglich, soweit es sich um den von der Beschwerdegegnerin behaupteten Zeitaufwand für Telefonate und die im Zusammenhang mit dem Schreiben des juge d'instruction vom 7. September 2010 getätigten Abklärungen handelt; entgegen der Vorinstanz kann diesbezüglich keine substanziierte Bestreitung durch die Klientin verlangt werden. Indessen ist die vorinstanzliche Würdigung, die Beschwerdegegnerin habe den entsprechenden Aufwand erstellt, nicht willkürlich. Die Beschwerdeführerin hatte dazu die Edition von Telefonprotokollen durch die Beschwerdegegnerin verlangt, was die Vorinstanz abgelehnt hat. Die Vorinstanz durfte jedoch willkürfrei davon ausgehen, dass auch mit den Telefonprotokollen der Aufwand bzw. dessen Angemessenheit nicht bewiesen werden könne. Sie hielt zutreffend fest, die Überprüfung der Angemessenheit der Dauer eines Telefonats anhand einer meistens äusserst summarisch abgefassten Telefonnotiz sei nicht möglich, da in einer solchen lediglich das Resultat bzw. die Eckpunkte eines Gesprächs und nicht dessen chronologischer Verlauf wiedergegeben werde. Der Beweis eines Telefonats mit einer Drittperson könnte letztlich nur mit der Einvernahme des Gesprächspartners geführt werden. Ob ein solcher Beweis im konkreten Fall überhaupt möglich ist, hängt von den Um-

ständen ab. Geht es – wie vorliegend – nur um kurze Telefonate, dürfte dies vor allem nach längerer Zeit auszuschliessen sein. Ist ein strikter Beweis aber aus objektiven Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar, kann das Gericht den Aufwand – da es sich letztlich um blosser Parteibehauptungen handelt – in analoger Anwendung von Art. 42 Abs. 2 OR schätzen. Dies betrifft sowohl das Ausmass als auch die Leistung als solche, wie das Bundesgericht in anderen Bereichen schon mehrfach erkannt hat (vgl. BGE 128 III 271 E. 2b/aa S. 276 f.; vgl. auch Urteile 4A_338/2011 vom 14. Dezember 2011 E. 2.2, 4C.142/2005 vom 15. Juni 2006 E. 5.1). Die fraglichen Telefonate fanden alle kurz vor bzw. nach der Generalversammlung vom 6. September 2010 statt. Indem die Vorinstanz darauf abstellte, dass es sich um blosser Folgearbeiten im Anschluss an die mit der Schuldanererkennung grundsätzlich anerkannten Tätigkeiten handelte und diese daher als ausgewiesen erachtete, hat sie ihr im Rahmen von Art. 42 Abs. 2 OR zukommendes Ermessen nicht überschritten."

2.13. Vorab ist festzuhalten, dass unwesentlich ist, ob es sich bei den Ausführungen der Klägerin, der Beklagte habe in ungenügender Weise bestritten, um Ausführungen handelt, die so vor Vorinstanz nicht vorgebracht wurden, denn es handelt sich – wie die Klägerin zutreffend ausführt (vgl. Urk. 43 S. 6 Rz. 22) – um rechtliche Vorbringen, welche auch ohne Erfüllen der Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 1 ZPO zulässig sind, da das Gericht zur Rechtsanwendung von Amtes wegen verpflichtet ist (vgl. Art. 57 ZPO).

Für die Frage, ob die Bestreitung der einzelnen Rechnungspositionen durch den Beklagten in rechtsgenügender Form erfolgte, ist die unbestrittene Darstellung der Klägerin zugrunde zu legen, wonach der Beklagte sie für die Prozessvertretung in einer bereits seit mehreren Jahren beim Zivilkreisgericht E. _____ hängigen erbrechtlichen Streitigkeit mandatierte. In jenem Verfahren machte er klageweise die Ungültigkeit des Testaments seiner Tante geltend. Der Streitwert belief sich auf einen zweistelligen Millionenbetrag, wobei es sich um einen aufwendigen Fall mit 18 Beklagten handelte und der Willensmangel der Tante bei der Testamentserrichtung mittels Indizienbeweis zu erbringen war (Urk. 16 S. 3; Urk. 18 S. 2 ff.; Prot. Vi S. 9). Damit versteht sich von selbst, dass die Klägerin Leistungen in Form üblicher anwaltlicher Tätigkeit erbrachte, wie sie mit den Honorarnoten in

Rechnung gestellt wurden. Zudem wurde der Beklagte, wie sich aus den jeweiligen Detailangaben zur Rechnungsstellung ergibt, laufend über die Arbeitsergebnisse informiert, und zwar in Form von Teams-Besprechungen resp. Video Calls, E-Mails, Telefonate, die Weiterleitung von Schriftstücken etc. (Urk. 3/2-4 jeweils S. 2). Zudem versteht sich von selbst und ist gerichtsnotorisch, dass bei Anwälten vor oder im Rahmen von weiteren Arbeitsschritten an einem Mandat auch ein gewisses Aktenstudium gehört. Vor diesem Hintergrund und gestützt auf die dargelegte Bundesgerichtspraxis war der Beklagte gehalten, die nicht anerkannten Vorbringen zum von der Klägerin substantiiert behaupteten Aufwand substantiiert zu bestreiten; die simple stereotype Bestreitung der Vorbringen im Bestand und/oder Umfang genügte unter den gegebenen Umständen nicht. Dies gilt noch umso mehr, als dem Beklagten, wie sich aus den insoweit unbestritten gebliebenen Ausführungen der Klägerin in der Klagebegründung ableiten lässt (Urk. 16 S. 4 ff.), die Rechnungen der Klägerin samt Anhang bereits vorprozessual bekannt waren und er somit Gelegenheit hatte, sich im Hinblick auf die Hauptverhandlung entsprechend vorzubereiten und zu dokumentieren. Soweit der Beklagte die einzelnen Forderungspositionen einzig mit "in Bestand und Umfang" bestritt, ist er somit nicht erfolgreich.

Näher einzugehen ist auf folgende Positionen, die vom Beklagten anlässlich der Hauptverhandlung umfangreicher als bloss im Bestand und/oder Umfang bestritten wurden:

- 9. Januar 2023: Beide Positionen: "Es wird bestritten, dass in dieser Höhe tatsächlich Aufwand betrieben wurde. Es ist nicht substantiiert, welche Abklärungen stattgefunden haben" (Prot. Vi S. 6).

Gemäss den Detailangaben zur Rechnung vom 13. Februar 2023 (Urk. 3/2 = Urk. 17/2) leistete RA Dr. X2. _____ ("...") an jenem Tag 0,8 Std. für das Mandat des Beklagten in Form von Aktenstudium und einer Teams-Besprechung mit dem Beklagten und zwei weiteren Beteiligten. Der Beklagte soll somit an diesem Tag an der Teams-Besprechung teilgenommen haben, weshalb ihm zuzumuten gewesen wäre, genauer darzulegen, was genau an den Angaben der Klägerin nicht stimmen soll. Dasselbe gilt für die gemäss den Detailangaben zur Rechnung vom

13. Februar 2023 an diesem Tag von RA Dr. X1. _____ ("...") erbrachten Leistungen im Umfang von 2,8 Std. Es ist davon auszugehen, dass die vom Beklagten spezifisch monierten diversen Abklärungen im Zusammenhang mit der Teams-Besprechung standen. Sollte dies nicht der Fall gewesen sein, hätte der Beklagte dies so vorbringen können und müssen. Diese Bestreitungen genügen nicht und sind unbeachtlich.

- 12. Januar 2023: "Der Aufwand wird in der Höhe bestritten" (Prot. Vi S. 6).

Mit dieser Position wurden 1,2 Std., die RA Dr. X2. _____ für Aktenstudium und Vorbereitung Schlussplädoyer geleistet haben soll, in Rechnung gestellt (vgl. Urk. 3/2). Dass bei einem Verfahren wie demjenigen, für den die Klägerin mandatiert war, solche Leistungen anfallen, ist gerichtsnotorisch, und 1,2 Std. sind angesichts des Streitgegenstands auch nicht "auffällig". Zudem hätte der Beklagte auch ohne Weiteres darlegen können, wie viel Aufwand in Zusammenhang mit dem Schlussplädoyer aus seiner Sicht (insgesamt) angemessen gewesen wäre. Die Bestreitung genügt in dieser Form nicht.

- 17. Januar 2023: "Unverständlich, was Zeugenbefragung heissen soll" (Prot. Vi S. 6).

Die Erklärung dafür, was "Zeugenbefragung" heissen soll, ergibt sich aus den darauf folgenden Positionen, in denen Leistungen für "Stellungnahme Zeugenbefragung" in Rechnung gestellt wurden, wobei gleichzeitig Aufwendungen für die Vorbereitung der Hauptverhandlung und des Schlussvortrags anfielen (vgl. Urk. 3/2). Deshalb genügt auch dieses Vorbringen, sofern es als Bestreitung gemeint war, nicht.

- 25. Januar 2023: "Das wird mindestens teilweise bestritten, dass das tatsächlich 12,5 Stunden dauerte" (Prot. Vi S. 7).

Angesprochen sind die in Rechnung gestellten Leistungen für die Teilnahme von RA Dr. X2. _____ an der Hauptverhandlung in D. _____ inkl. Hin- und Rückfahrt (vgl. Urk. 3/2). Es ist davon auszugehen, dass der Beklagte als Partei an der Hauptverhandlung anwesend war; jedenfalls behauptet er nichts Gegenteiliges.

Zudem hätte er sich über das Protokoll der Verhandlung über die Dauer derselben kundig machen können, sind doch darin Ort und Zeit der Verhandlung festzuhalten (Art. 235 Abs. 1 lit. a ZPO). Ferner hätte die zu erwartende Reisedauer nach und von D. _____ mit einer einfachen Internet-Recherche abgeklärt werden können. Es ist daher davon auszugehen, dass der Beklagte den Aufwand ohne Weiteres hätte abschätzen können, weshalb diese pauschale Bestreitung nicht genügt. Zudem wäre zu erwarten gewesen, dass der Beklagte, wenn er die Dauer "teilweise" bestreitet, angibt, welche Zeitdauer er akzeptiert.

- 1. Februar 2023: "Das wird mit Nichtwissen bestritten" (Prot. Vi S. 7).

Mit dieser Position wurden "Aktenstudium Entscheid Zivilkreisgericht, Diskussion mit X1. _____, E-Mail an Klient", geleistet durch RA Dr. X2. _____, im Umfang von 0,8 Stunden in Rechnung gestellt (vgl. Urk. 3/3 = Urk. 17/3). Es ist davon auszugehen, dass der Beklagte weiss, wann der Entscheid des Zivilkreisgerichts bei seinen Rechtsvertretern einging, wird ein solcher doch jeweils zeitnah nach dem Eingang dem Klienten (mitsamt Eingangsstempel) weitergeleitet. Der Beklagte macht jedenfalls nicht geltend, RA Dr. X2. _____ und/oder RA Dr. X1. _____ hätten ihm den Entscheid des Zivilkreisgerichts nicht zukommen lassen. Dass RA Dr. X2. _____ aufgrund des Eingangs des Entscheides Bedarf zu einer Diskussion mit RA Dr. X1. _____ hatte, liegt jedenfalls auf der Hand. Dass der Beklagte die erwähnte E-Mail nicht erhalten habe, behauptete er nicht. Damit hätte er sich auch substantiiert äussern können, ob der geltend gemachte Zeitaufwand angemessen war oder nicht. Unter diesen Umständen genügt die Bestreitung den Anforderungen nicht.

- 9. Februar 2023: "Da es nicht klar ist, was dort genau gemacht wurde, wird es bestritten" (Prot. Vi S. 7).

In Rechnung gestellt sind in dieser Position ein Telefonanruf an das Zivilkreisgericht und eine E-Mail an den Beklagten mit einem Zeitaufwand von 0,2 Std. (vgl. Urk. 3/3), also 12 Minuten, geleistet von RA Dr. X2. _____. Wiederum machte der Beklagte nicht geltend, er habe die E-Mail nicht erhalten. Zudem ist zu erwarten,

dass in der E-Mail auf das Telefonat mit dem Gericht Bezug genommen wurde. Unter diesen Umständen genügt die Bestreitung wiederum nicht.

- 21. Februar 2023: "Das wird in Bestand und Umfang bestritten, da es zu wenig substantiiert ist" (Prot. Vi S. 7).

Für diesen Tag wurden für Leistungen von RA Dr. X2._____ 1,2 Stunden verrechnet, und zwar für die Tätigkeiten "Aktenstudium; E-Mail an Klient re Einschätzung Vergleichsangebot" (vgl. Urk. 3/3). Einmal mehr machte der Beklagte nicht geltend, er habe die angeführte E-Mail nicht erhalten. Zudem ist davon auszugehen, dass sich aus der E-Mail auch Anhaltspunkte für den zeitlichen Aufwand ergaben, den RA Dr. X2._____ über das eigentliche Verfassen der E-Mail hinaus an diesem Tag gehabt haben soll. Die Bestreitung genügt wiederum nicht.

- 23. Februar 2023: "Das wird in Bestand und Umfang bestritten. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso man mit der Anwaltskanzlei von RA X3._____ korrespondiert" (Prot. Vi S. 7).

Für diesen Tag wurden einerseits Leistungen von RA Dr. X2._____ in Form von Aktenstudium Eingabe F._____ sowie E-Mail an Klient im Umfang von 0,2 Stunden und andererseits solche von RA Dr. X1._____ in Form eines Telefonats mit "X3'._____" (gemeint ist offensichtlich RA X3._____ von der Anwaltskanzlei C._____ AG) "re Vergleich; Analyse" im Umfang von 0,4 Stunden in Rechnung gestellt (Urk. 3/3). Dass der Beklagte die E-Mail nicht erhalten hat, wird von ihm ebenso wenig behauptet wie er Ausführungen dazu macht, dass aufgrund dieser E-Mail die weiteren in Rechnung gestellten Leistungen nicht nachvollziehbar seien. Zudem liegt auf der Hand, dass aufgrund des Umstands, dass der Beklagte im erbrechtlichen Verfahren unbestrittenermassen von zwei Anwaltskanzleien, nämlich sowohl von der Klägerin als auch (weiterhin) von der Anwaltskanzlei C._____ AG vertreten wurde (Urk. 18 S. 2 Rz 4 und S. 5 Rz 26 sinngemäss; Prot. Vi S. 11), ein gewisser Kontakt zwecks Koordination zwischen diesen beiden Kanzleien erforderlich war. Diese Bestreitung genügt ebenfalls nicht.

Demzufolge ist der Beklagte auch mit seiner in der Klageantwortschrift vorgebrachten generellen Bestreitung betreffend Aktenstudium und Vorbereitung der Hauptverhandlung (Urk. 18 S. 6 Rz. 28) nicht zu hören.

2.14. Sodann macht der Beklagte im vorliegenden Zusammenhang zusammengefasst geltend, dass er RA Dr. X1. _____ anlässlich der Fortsetzung der Hauptverhandlung vor dem Zivilkreisgericht E. _____ vom 25. Januar 2023 nicht mehr habe dabei haben wollen, weil dieser sich äusserst unziemlich und unkollegial gegenüber der Gerichtspräsidentin verhalten habe, er versucht habe, durch das Stellen von Fragen an die angerufenen Zeugen die Sachverhaltsdarstellung zu erweitern, obwohl dies in der Hauptverhandlung nicht mehr zulässig gewesen sei und er an der Hauptverhandlung neue Sachverhaltselemente habe vortragen wollen. Ferner habe er [der Beklagte] nicht gewollt, dass drei Rechtsanwälte für ihn vor Gericht auftreten (Urk. 18 S. 4 f. Rz. 21 ff.). Deshalb habe RA Dr. X2. _____ sich vorbereiten müssen. Dieser habe sich von RA Dr. X1. _____ instruieren lassen, was nicht erforderlich gewesen wäre, wenn RA Dr. X1. _____ ihn vertreten hätte. Der Aufwand von 49,5 Stunden, den die Klägerin für die Vorbereitung in Rechnung gestellt habe, sei weit übersetzt (Urk. 18 S. 5 Rz. 27 f.).

In der gleichen Rechtsschrift machte der Beklagte indes geltend, dass nicht nachvollziehbar sei, weshalb an der Verhandlung vom 19. Oktober 2022 (vgl. Prot. Vi S. 11) vor dem Zivilkreisgericht E. _____ nicht weniger als drei Rechtsanwälte als seine Vertreter teilgenommen hätten, darunter nebst RA Dr. X1. _____ auch RA Dr. X2. _____ (Urk. 18 S. 7 Rz. 41). Dass RA Dr. X2. _____ an dieser Verhandlung anwesend war, bestätigte auch die Klägerin (Prot. Vi S. 14), und ihre Behauptung, dass auch er "auf dem Mandat" war, wie die Klägerin an der Hauptverhandlung ausführte (Prot. Vi S. 14), blieb seitens des Beklagten unbestritten. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, weshalb der Aufwand geringer ausgefallen wäre, wenn RA Dr. X1. _____ anstatt RA Dr. X2. _____ an der Verhandlung vom 25. Januar 2023 teilgenommen hätte. Dies wurde vom Beklagten auch nicht ansatzweise dargelegt. Seine Argumentation verfängt nicht.

Unter diesen Umständen kann offenbleiben, wie RA Dr. X1._____ sich anlässlich der Verhandlung vom 19. Oktober 2022 verhielt. Der guten Ordnung halber ist aber festzuhalten, dass die Klägerin die diesbezüglichen Vorwürfe des Beklagten bestritt und geltend machte, RA Dr. X2._____ habe aus Kostengründen ohne RA Dr. X1._____ an der Verhandlung vom 25. Januar 2023 teilgenommen und ferner auch argumentierte, der Aufwand für die Vorbereitung sei absolut angemessen und erforderlich gewesen (Prot. Vi S. 13 ff.).

2.15. Sodann bestritt der Beklagte, dass die von der Klägerin gemäss den Honorarnoten vom 8. März 2023 und vom 18. April 2023 in Rechnung gestellten Leistungen überhaupt vereinbart gewesen seien (Urk. 18 S. 6 Rz. 33 f.). Gemäss den beiden zugehörigen Detailangaben zur Rechnungsstellung (Urk. 3/3-4 resp. Urk. 17/3-4) handelte es sich bei den diesbezüglichen Leistungen um solche zum Abschluss des Gerichtsverfahrens in D._____ sowie zu einem Vergleichsangebot in diesem Zusammenhang (z.B. 1. Februar 2023: Studium Entscheid Zivilkreisgericht [Urk. 3/3] oder 17. März 2023: Studium Vergleichsangebot Beklagte, Telefongespräch mit "RA Z._____." [Urk. 3/4]) . Über den Grund, weshalb diese Tätigkeiten vom Mandat der Klägerin ausgeschlossen gewesen wären, macht der Beklagte keine Ausführungen, weshalb auf seine diesbezügliche Argumentation nicht weiter einzugehen ist.

2.16. Schliesslich bestritt der Beklagte, dass der in Rechnung gestellte Aufwand gerechtfertigt und angemessen war (Urk. 18 S. 6 Rz. 29).

Soweit der Beklagte geltend macht, die Klägerin habe den Auftrag schlecht erfüllt, und dabei namentlich auf mangelnde Aufklärung betreffend Prozesskosten und Verzugszinsen hinweist (Urk. 18 S. 6 f. Rz. 36; Prot. Vi S. 18 ff.), ist darauf hinzuweisen, dass der Prozess vor dem Zivilkreisgericht E._____ gemäss eigener Darstellung des Beklagten nicht von der Klägerin, sondern von der Anwaltskanzlei C._____ AG anhängig gemacht und auch bis im zweiten Halbjahr 2022 von dieser alleine geführt wurde (Urk. 18 S. 2 f. Rz. 4). Insoweit hätte der Beklagte sich daher an diese zu halten; Gegenstand des vorliegenden Verfahrens kann a priori nur eine Schlechterfüllung durch die Klägerin sein. Soweit der Beklagte eine

Schlechterfüllung durch die Klägerin geltend macht, ist auf die bundesgerichtliche Praxis zu verweisen, wonach der Umstand, dass ein Auftrag von einem Anwalt nicht sorgfältig ausgeführt wird, grundsätzlich zu einer *Herabsetzung* der Vergütung als vertraglicher Gegenleistung im Sinne von Art. 394 Abs. 3 OR führt. Der Gedanke dahinter ist, dass so das Gleichgewicht der ausgetauschten vertraglichen Leistungen wiederhergestellt wird. Nur wenn das Ergebnis des unsorgfältigen Beauftragten für den Auftraggeber vollständig unbrauchbar ist, schuldet der Auftraggeber diesem gar keine Vergütung (BGer 4A_322/2014 vom 14. November 2014 E. 3.2; BGer 4A_89/2012 vom 17. Juli 2012 E. 3.1 m.w.H.). Der Beklagte machte keine vollständige Unbrauchbarkeit der Leistungen der Klägerin geltend, weshalb er sich nicht erfolgreich darauf berufen kann, dass das ganze Honorar der Klägerin nicht geschuldet sei. Vielmehr wäre von ihm konkret darzulegen gewesen, welche mangelhafte Leistungen zu welcher Reduktion des von der Klägerin geltend gemachten Honorars zu führen hätten. Dies unterliess der Beklagte, weshalb auf seine Beanstandung der Leistungen der Klägerin nicht weiter einzugehen ist.

2.17. Somit ist der gesamte von der Klägerin geltend gemachte Aufwand der Beurteilung zugrunde zu legen.

3. Honorarhöhe (Berufungsantrag Ziff. 2.a)

3.1. Die Vorinstanz erwog zusammengefasst, dass der Beweis des behaupteten Mandatsverhältnisses zwischen den Parteien von der Klägerin schlüssig erbracht sei. Der Beweis, dass die Parteien ein Stundenhonorar in der Höhe von Fr. 375.– vereinbart hätten, gelinge der Klägerin hingegen nicht (Urk. 30 E. 1.6).

3.2. Die Klägerin rügt zusammengefasst, die Vorinstanz habe Art. 394 OR verletzt, indem sie erwogen habe, es seien nicht Fr. 375.– pro Stunde vereinbart gewesen. Die Parteien hätten sich auf ein Stundenhonorar von Fr. 375.– geeinigt. Sie habe den Stundenansatz von Fr. 375.– vor Vorinstanz behauptet und mit den Honorarnoten vom 23. Dezember 2022 [Urk. 20/17 und Urk. 20/18] bewiesen (Urk. 29 S. 20 Rz. 70 f.). Indem die Vorinstanz die Honorarnoten vom 23. Dezember 2022

(Urk. 20/17 und Urk. 20/18) nicht als Beweismittel in Betracht gezogen und gewürdigt habe, habe sie Art. 52, 53, 55, 150 und 170 ZPO verletzt (Urk. 29 S. 21 f. Rz. 74). Der Beklagte seinerseits führt aus, dass es die Klägerin unterlassen habe nachzuweisen, dass die Parteien eine Vereinbarung über die behauptete Honorarhöhe getroffen hätten, und bestreitet, dass eine Vereinbarung über den Stundenansatz in der Höhe von Fr. 375.– zustande gekommen sei (Urk. 37 S. 3 Rz. 9 und S. 5 Rz. 32).

3.3. Vor Vorinstanz hatte die Klägerin geltend gemacht, dass ohne schriftlichen Vertrag ein Stundenhonorar von Fr. 375.– vereinbart worden sei (Urk. 16 S. 9 Rz. 31; Prot. Vi S. 11). Der Beklagte habe auch die Rechnungen Urk. 17 und Urk. 18 bezahlt und so das Mandat bestätigt. Aus den Beilagen Urk. 17 und Urk. 18 seien der ursprüngliche Beitrag und der Rabatt ersichtlich. Diese fakturierte Rechnung mit dem Stundenansatz sei akzeptiert und bezahlt worden (Prot. Vi S. 11 f.). Auf dem Honorar gemäss dieser beiden Rechnungen sei aus Kulanz ein Rabatt gewährt worden (Prot. Vi S. 16 f.). Es sei ein Kostenvorschuss geleistet, nicht ein Pauschalhonorar vereinbart worden (Prot. Vi S. 15). Der Beklagte hatte die Vereinbarung eines Stundenhonorars von Fr. 375.– bestritten (Prot. Vi S. 5 und S. 21). Er hatte behauptet, dass er für die Vorbereitung der Hauptverhandlung vom 25. Januar 2023 einen Kostenvorschuss von Fr. 15'000.– geleistet und der Klägerin am gleichen Tag mitgeteilt habe, er gehe davon aus, dass keine zusätzlichen Kosten anfallen würden. Darauf habe die Klägerin nicht reagiert (Urk. 18 S. 6 Rz. 30).

3.4. Eine Vergütung gemäss Art. 394 Abs. 3 OR ist zu leisten, wenn sie bei Vertragsschluss oder auch erst später während der Auftragsausführung ausdrücklich oder konkludent vereinbart wurde oder üblich ist. Eine Vergütung ist z.B. üblich, wenn der Beauftragte beruflich tätig wird und in der entsprechenden Branche Leistungen üblicherweise gegen Entgelt erbracht werden (Krauskopf, Präjudizienbuch OR, a.a.O., Art. 394 N 13). Die Üblichkeit bezieht sich sodann nicht nur auf den Grundsatz der Entgeltlichkeit, sondern auch auf die Höhe der Vergütung. Fehlt eine Vereinbarung über die Höhe des Honorars, hat das Gericht diese nach allgemeinen Grundsätzen festzulegen (vgl. BSK OR I-Oser/Weber, Art. 394 N 39). Macht der Beauftragte ein Honorar geltend, das auf einem vereinbarten Stundenansatz be-

ruht, hat er die Honorarvereinbarung zu beweisen, falls der Auftraggeber diesen bestreitet (BSK OR I-Oser/Weber, Art. 394 N 40 f.).

3.5. Zunächst stellt sich die Frage, ob der Beklagte mit seinen Ausführungen zum Kostenvorschuss die (konkludente) Vereinbarung eines Pauschalhonorars von Fr. 15'000.– für die Vorbereitung der Hauptverhandlung vom 25. Januar 2023 geltend machen wollte. Dies ist indes auszuschliessen, da er zugleich vortrug, ein vorgängiger Hinweis, dass der Kostenvorschuss aufgebraucht sei, habe nie stattgefunden (Prot. Vi S. 8). Zudem lassen auch seine eigene Behauptung, er habe der Klägerin geschrieben, dass er erwarte, dass über den Vorschuss hinaus keine weiteren Kosten anfallen würden (Prot. Vi S. 21), und das Vorbringen dieser Kritik unter dem Titel "Überschreiten des Kostenvorschusses" (Urk. 18 S. 6 Rz. 30 ff.) darauf schliessen, dass er nicht die Vereinbarung eines Pauschalhonorars behaupten wollte.

Weiter stellt sich die Frage, ob die (ausdrückliche oder konkludente) Vereinbarung über eine Honorarhöhe von Fr. 375.– pro Stunde durch die Klägerin bewiesen werden kann resp. ob die von ihr angeführten Indizien genügen.

Dass zwischen der Anwaltskanzlei C._____ AG und dem Beklagten ein Honorar von Fr. 375.– vereinbart worden war, ergibt sich aus den Ausführungen des Beklagten (Urk. 18 S. 2 Rz 6). Die Rechtsanwälte Dr. X1._____ und Dr. X2._____ arbeiteten bei dieser Kanzlei während Jahren am Mandat des Beklagten. Von daher erscheint wahrscheinlich, dass die Honorarvereinbarung, nachdem die beiden Anwälte zur Klägerin gewechselt hatten, beibehalten wurde, sei es aufgrund einer mündlichen Vereinbarung, sei es konkludent. In den beiden Honorarnoten vom 23. Dezember 2022 (Urk. 20/17-18), welche die Klägerin als Beweismittel anrief (Prot. Vi S. 11), wurde diese Honorarhöhe in Rechnung gestellt und von der Klägerin einzig ein Rabatt gewährt, und zwar, weil der Beklagte die ursprüngliche Rechnungshöhe beanstandet hatte, *da er den Aufwand für nicht gerechtfertigt hielt* (Prot. Vi S. 16 und S. 20), also nicht etwa, weil er den Stundenansatz als solchen kritisierte. Diese Rechnungen wurden unbestrittenermassen vom Beklagten bezahlt (Prot. Vi S. 11 f.). Vor diesem Hintergrund ist der Beweis für die Vereinbarung eines Honorars in Höhe von Fr. 375.– jedenfalls im Sinne eines konkluden-

ten Übereinkommens erbracht: Wenn der Beklagte mit der in diesen Rechnungen angegebenen Honorarhöhe von Fr. 375.–, die ja der Honorarhöhe bzw. dem Stundenansatz entsprach, welche die Rechtsanwälte Dr. X1._____ und Dr. X2._____ bei der Anwaltskanzlei C._____ AG in Rechnung stellen durften, nicht einverstanden gewesen wäre, hätte er, nachdem er zuvor schon die Rechnungen über den ganzen Betrag, d.h. ohne Rabatt, erhalten hatte (Prot. Vi S. 16 und S. 20), spätestens (nach dem Erhalt dieser beiden Honorarnoten mit Bezug auf den Stundenansatz reagieren müssen, und zwar unabhängig davon, dass für diese beiden Honorarnoten ein Rabatt gewährt wurde. Der Beklagte macht aber auch nicht geltend, bei den drei vorliegend relevanten Honorarrechnungen vorprozessual die Honorarhöhe bzw. den Stundenansatz bestritten zu haben. Dies spricht ebenfalls für die Version der Klägerin. Insoweit ist der Kritik der Klägerin am vorinstanzlichen Urteil (Urk. 29 S. 20 ff.) daher zu folgen und davon auszugehen, dass zwischen den Parteien zumindest konkludent ein Honorar in der Höhe von Fr. 375.– pro Stunde vereinbart wurde.

4. Geltend gemachter weiterer Schaden (Berufungsantrag Ziff. 2.b)

4.1. Die Vorinstanz erwog, dass das Rechtsbegehren Ziff. 2 der Klägerin aus dreierlei Gründen abzuweisen sei. Erstens verlange der Ersatz von weiterem Schaden nach Art. 106 OR die Fälligkeit der Hauptforderung und damit auch deren Bestehen. Der Klägerin sei es nicht gelungen, das Bestehen ebendieser Hauptforderung aufzuzeigen, weswegen sie auch keinen weiteren Schaden nach Art. 106 Abs. 1 OR geltend machen könne. Zweitens sei die Klägerin darauf hinzuweisen, dass sie gestützt auf Art. 106 Abs. 1 OR nur den weiteren Schaden hätte geltend machen können, der nicht durch die Prozessentschädigung sowie die Verzugszinsen gedeckt gewesen wäre. Es wäre damit an ihr gewesen aufzuzeigen, inwiefern ihr Aufwand entstanden sei, der über eine Prozessentschädigung – zumal sie diese ebenfalls beantragt habe – sowie die Verzugszinsen hinausgehe. Solche Ausführungen fehlten gänzlich, ebenso Ausführungen zur Notwendigkeit und Angemessenheit des geltend gemachten Aufwands. Die Klägerin beschränke sich darauf, dem Gericht eine tabellarische Übersicht über E-Mails einzureichen, von denen sie allgemein behauptete, diese im Zusammenhang mit

der Rechtsverfolgung verschickt zu haben. Drittens sei dem Beklagten dahingehend zu folgen, dass aus einer tabellarischen Übersicht über E-Mails nicht abgeleitet werden könne, wie viel Zeit für die E-Mails aufgewendet worden sei. Die Klägerin komme damit ihrer Behauptungs- und Substantiierungspflicht nicht nach. Aus den genannten Gründen sei das Rechtsbegehren abzuweisen (Urk. 30 E. 2.5).

4.2. Die Klägerin macht im Wesentlichen, wie auch schon vor Vorinstanz, geltend einen Ausfall auf der Basis von mindestens zehn Stunden dadurch erlitten zu haben, dass sie in der Zeit, in der sie sich um das Honorarinkasso beim Beklagten gekümmert habe, nicht anderweitig Honorareinnahmen habe generieren können. Sie habe durch den Zahlungsverzug des Beklagten einen weiteren Schaden in Form von entgangenem Gewinn erlitten, welcher gestützt auf Art. 106 OR vom Beklagten zu ersetzen sei. Seit Februar 2023 sei sie damit befasst gewesen, den im Zahlungsverzug befindlichen Beklagten an die unbezahlten Rechnungen zu erinnern. Es sei ein hoher zeitlicher Aufwand an Korrespondenz mit dem Beklagten und seinen weiteren Anwälten, in erster Linie per E-Mail, entstanden. In diesem Zusammenhang ist in der Berufungsschrift dieselbe tabellarische Übersicht über von ihr an den Beklagten gesandte E-Mail Nachrichten eingefügt wie auch schon in ihren Plädoyernotizen vom 27. Februar 2024 vor Vorinstanz (Urk. 29 S. 7 f. Rz. 25; Urk. 16 S. 7 Rz. 22). Dazu führt die Klägerin im Wesentlichen aus, dass sie sich am 12., 17., 22., 24. und 31. Mai sowie 30. Juni und 5. Juli 2023 wegen der Honorarausstände per E-Mail an den Beklagten gewandt habe. Am 22. und am 30. August 2023 habe sie hinsichtlich der offenen Honorare per E-Mail erfolglos bei RA Y._____ nachgefragt. Sodann habe sie weiteren Aufwand bei der Verfassung und Überprüfung der Zahlungserinnerungen und Mahnungen an den Beklagten und der wiederholten Überprüfung des Zahlungsstands gehabt. Weiter sei bis zur Mandatsniederlegung der C._____ AG im Mai 2023 mehrfach mündliche und elektronische Kommunikation mit RA X3._____ sowie mündliche und elektronische Kommunikation mit RA Y._____ erfolgt. Überdies sei weiterer Aufwand ihrerseits bei der Ausarbeitung und Überprüfung des Betreibungsbegehrens einschliesslich Beilagen sowie der Vorbereitung des Schlichtungsverfahrens entstanden (Urk. 29 S. 8 f. Rz. 27 ff.).

Die Klägerin rügt eine Verletzung von Art. 106 und Art. 394 OR sowie Art. 52, Art. 53, Art. 55, Art. 150 und Art. 177 ZPO durch die Vorinstanz. Es sei falsch, dass keine Hauptforderung bestehe. Die von ihr geltend gemachten Fr. 5'000.– überstiegen die Parteientschädigung von Fr. 3'870.– und auch die Verzugszinsen. Die vorinstanzlichen Erwägungen seien auch in dieser Hinsicht falsch. Ferner sei falsch, dass sie ihrer Behauptungs- und Substantiierungspflicht nicht nachgekommen sei. Der Beklagte habe nur ungenügend bestritten. Unbestrittene Leistungen seien zuzusprechen, weshalb auch Rechtsbegehren Ziff. 2 hätte gutgeheissen werden müssen (Urk. 29 S. 23 f. Rz. 82 f.; vgl. auch Urk. 43 S. 4 Rz. 10).

4.3. Der Beklagte führt aus, er schliesse sich der Begründung der Vorinstanz an, wonach die Klägerin ihrer Behauptungs- und Substantiierungslast nicht nachgekommen sei, weshalb dieses Rechtsbegehren ebenfalls abzuweisen sei (Urk. 37 S. 3 Rz. 12).

4.4. Der von der Klägerin herangezogene Art. 106 OR bezieht sich auf denjenigen Verspätungsschaden, der grundsätzlich nicht durch den Verzugszins abgedeckt ist, d.h. z.B. auf Schaden durch Währungsverluste, Anlageverluste etc. (vgl. BSK OR I-Widmer Lüchinger/Wiegand, Art. 106 N 1 f.), und ist hier nicht anwendbar. Die Klägerin macht nämlich nicht einen solchen Schaden geltend, auch wenn sie sich auf Art. 106 OR beruft, sondern verlangt Schadenersatz für Rechtsverfolgungskosten im Sinne von vor- und/oder ausserprozessual in eigener Sache aufgewendeter Zeit. Art. 106 OR ergänzt Art. 103 OR, ersetzt ihn aber nicht (BSK OR I-Widmer Lüchinger/Wiegand, Art. 103 N 1 und Art. 106 N 1). Anwendbar wäre vorliegend Art. 103 OR, nach dessen Abs. 1 der Schuldner bei Schuldnerverzug Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung zu leisten hat. Da das Recht von Amtes wegen anzuwenden ist (Art. 57 ZPO), ist die Forderung der Klägerin auf dieser Grundlage zu prüfen.

Nach Lehre und Rechtsprechung kann gestützt auf Art. 103 OR Ersatz für die Kosten der Rechtsverfolgung verlangt werden, soweit diese dem Geschädigten nicht schon aufgrund des Prozessrechts erstattet werden und soweit sie zur Durchsetzung der Forderung notwendig und angemessen waren (BSK OR I-Widmer Lüchinger/Wiegand, Art. 103 N 6). Vorausgesetzt ist, dass der Schuldner in

Verzug ist und die allgemeinen Schadenersatzvoraussetzungen – Schaden, Vertragsverletzung, adäquater Kausalzusammenhang zwischen Vertragsverletzung und eingetretenem Schaden und Verschulden – erfüllt sind (CHK OR-Furrer/Wey, Art. 103 N 7). Insbesondere muss der Schuldner bei Erfüllung dieser Voraussetzungen die Kosten für Mahnungen, die nach der ersten Mahnung folgen, grundsätzlich tragen (CHK OR-Furrer/Wey, Art. 102 N 32).

Vorweg ist festzuhalten, dass für Schlichtungsverhandlungen keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (Art. 113 Abs. 1 ZPO). Vielmehr hat jede Partei ihren diesbezüglichen Aufwand selber zu tragen, weshalb Aufwand für das Schlichtungsverfahren auch nicht über den Umweg einer Schadenersatzklage geltend gemacht werden kann (BSK ZPO-Hofmann/Baekert, Art. 113 N 8 m.w.H.). Auch der Aufwand für Terminvereinbarungen für Schlichtungsverhandlungen (vgl. Urk. 16 S. 7 Rz 22; Urk. 29 S. 8 Rz. 25) gehört naturgemäss zu diesem Aufwand, für den keine Parteientschädigung zuzusprechen ist, weshalb auch dafür nicht über den angesprochenen Umweg Schadenersatz geltend gemacht werden kann. Dasselbe gilt für die Vorbereitung des Schlichtungsverfahrens (Urk. 16 S. 8 Rz. 28; Prot. Vi S. 4).

Sodann gehören die Kosten der ersten Mahnung nicht zum Verspätungsschaden, denn bei Vornahme der ersten Mahnung ist der Verzug noch nicht eingetreten (BSK OR I-Widmer Lüchinger/Wiegand, Art. 103 N 6a m.w.H.).

Vorliegend macht die Klägerin keinerlei Angaben dazu, welcher Teil der von ihr geltend gemachten mindestens 10 Stunden Aufwand (Urk. 16 S. 6 Rz. 20) auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Schlichtungsverfahren und der ersten Mahnung entfällt. Ferner spezifizierte sie nicht, wie gross der zeitliche Aufwand für die einzelnen weiteren Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Rechtsverfolgung war; dies, obwohl der Beklagte nicht nur die Forderung als solche bestritt, sondern auch geltend machte, der geltend gemachte Aufwand sei ungenügend substantiiert worden, und zwar auch bezüglich des Zeitaufwands (Prot. Vi S. 4 f.). Fehlt es an diesbezüglichen Angaben, ist der geltend gemachte Schaden insoweit ungenügend behauptet resp. substantiiert. Dies hat zur Konsequenz, dass das Gericht der Klägerin dafür keinen Schadenersatz zusprechen kann.

Eine weitere Prüfung der diesbezüglichen Vorbringen der Klägerin kann daher unterbleiben; Rechtsbegehren Ziff. 2 ist vollumfänglich abzuweisen. Damit kann auch die Frage offen bleiben, ob das Vorhandensein eines Schadens überhaupt rechtsgenügend behauptet wurde. Der entstandene Schaden besteht in der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Vermögensstand und dem hypothetischen Stand, den das Vermögen ohne das schädigende Ereignis hätte (CHK OR-Furrer/Wey, Art. 103 N 8). Die Klägerin machte indes nicht geltend, sie habe einen konkreten Einkommensausfall erlitten, weil sie wegen des Aufwands für die Rechtsverfolgung eine bestimmte Anzahl Stunden nicht für einen oder mehrere andere konkrete Klienten habe leisten können, was sie andernfalls getan hätte und woraus sie ein Honorar in genannter Höhe erzielt hätte. Sie behauptete lediglich, sie habe einen weiteren Schaden dadurch erlitten, dass RA Dr. X1. _____ in der Zeit, in der er sich um das Honorarinkasso beim Beklagten habe kümmern müssen, nicht anderweitige Honorareinnahmen habe generieren können (Urk. 16 S. 6 Rz. 19).

5. Fazit

In teilweiser Gutheissung der Berufung ist der Klägerin der Betrag von Fr. 12'868.70 zuzusprechen. Auf diesen Betrag verlangt die Klägerin 5% Zins seit 23. Juni 2023. Der Beklagte beantragte zwar die Abweisung der Klage, bestritt aber weder die geltend gemachte Zinshöhe noch den Zinsenlauf, weshalb auch der verlangte Zins zuzusprechen ist (vgl. Prot. I. S. 4-8, S. 18-23, S. 25 f.; Urk. 18; auch Urk. 37). Demzufolge ist der Beklagte zu verpflichten, der Klägerin Fr. 12'868.70 nebst Zins zu 5% seit 23. Juni 2023 zu bezahlen. Im Mehrbetrag ist die Klage abzuweisen.

6. Aufhebung des Rechtsvorschlags (Berufungsantrag Ziff. 2.c)

6.1. Die Klägerin beantragt, es sei der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamtes Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg (Zahlungsbefehl vom 9. August 2023) aufzuheben.

6.2. Der Beklagte äussert sich zum diesbezüglichen Antrag dahingehend, dass, nachdem die Vorinstanz die Rechtsbegehren 1 und 2 zu Recht abgewiesen habe, auch kein Rechtsgrund mehr bestanden habe, Rechtsbegehren 3 gutzuheissen (Urk. 37 S. 9 Rz. 61).

6.3. Der mit Zahlungsbefehl vom 9. August 2023 in Betreuung gesetzte Betrag von Fr. 12'868.70 ist mit dem zuzusprechenden Betrag identisch (Urk. 3/6). Der in Betreuung gesetzte Zins entspricht hinsichtlich der Höhe dem zuzusprechenden Zins und wurde von einem späteren Datum an in Betreuung gesetzt, als von dem an er zuzusprechen ist. Demzufolge ist im Sinne von Art. 79 SchKG der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamtes Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg (Zahlungsbefehl vom 9. August 2023) vollumfänglich zu beseitigen.

IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Trifft die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO).

Die Vorinstanz setzte die Gerichtskosten auf Fr. 2'850.– fest (Urk. 30 S. 12). Dies blieb im Berufungsverfahren unbeanstandet, weshalb es dabei bleibt. Die Klägerin unterliegt zu rund 28 % und der Beklagte zu rund 72%. Entsprechend sind die erstinstanzlichen Gerichtskosten zu Fr. 800.– der Klägerin und zu Fr. 2'050.– dem Beklagten aufzuerlegen. Die Gerichtskosten sind mit dem von der Klägerin geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 2'850.– zu verrechnen und der Beklagte ist zu verpflichten, der Klägerin den von ihr geleisteten Kostenvorschuss im Umfang von Fr. 2'050.– zu ersetzen. Die Vorinstanz sprach dem Beklagten eine volle Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 3'870.– (inkl. Mehrwertsteuer) zu. Die Höhe wurde nicht beanstandet. Ausgangsgemäss hat der Beklagte der Klägerin für das erstinstanzliche Verfahren eine auf 44% reduzierte Parteientschädigung zu bezahlen, mithin Fr. 1'700.–.

2. Für das Berufungsverfahren sind die Gerichtskosten ausgehend von einem Streitwert von Fr. 17'868.70 in Anwendung von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 2'850.– festzulegen. Die Parteientschädigung ist in

Anwendung von § 13 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 sowie § 11 Abs. 1 der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV) auf Fr. 2'600.– (inkl. Mehrwertsteuer) festzusetzen. Der Beklagte unterliegt im Berufungsverfahren ebenfalls zu rund 72 % und die Klägerin zu rund 28 %, weshalb die Gerichtskosten den Parteien in diesem Verhältnis aufzuerlegen sind, d.h. dem Beklagten Fr. 2'050.– und der Klägerin Fr. 800.–. Die Kosten sind mit dem von der Klägerin geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 2'850.– zu verrechnen (Urk. 34). Der Beklagte ist zu verpflichten, der Klägerin Fr. 2'050.– des von ihr geleisteten Kostenvorschusses zu ersetzen (Art. 111 Abs. 1 und Abs. 2 aZPO i.V.m. Art. 407f ZPO e contrario). Überdies ist der mehrheitlich unterliegende Beklagte zu verpflichten, der Klägerin für das zweitinstanzliche Verfahren eine reduzierte Parteientschädigung von rund Fr. 1'145.– zu bezahlen.

Es wird erkannt:

1. In teilweiser Gutheissung der Berufung wird der Beklagte verpflichtet, der Klägerin Fr. 12'868.70 zuzüglich 5% Verzugszins seit 23. Juni 2023 zu bezahlen.

Der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamtes Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg (Zahlungsbefehl vom 9. August 2023) wird vollumfänglich aufgehoben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten des erstinstanzlichen Verfahrens werden auf Fr. 2'850.– festgesetzt, zu Fr. 800.– der Klägerin sowie zu Fr. 2'050.– dem Beklagten auferlegt und mit dem von der Klägerin geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 2'850.– verrechnet.

Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin den von ihr geleisteten Kostenvorschuss im Umfang von Fr. 2'050.– zu ersetzen.

3. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin für das erstinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 1'700.– zu bezahlen.

4. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden auf Fr. 2'850.– festgesetzt, zu Fr. 800.– der Klägerin und zu Fr. 2'050.– dem Beklagten auferlegt und mit dem von der Klägerin geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 2'850.– verrechnet.

Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin den von ihr geleisteten Vorschuss im Umfang von Fr. 2'050.– zu ersetzen.

5. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin für das zweitinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 1'145.– zu bezahlen.
6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

7. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 17'868.70.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 10. Dezember 2025

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Der Vorsitzende:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. A. Huizinga

MLaw F. Zigerli-Schober

versandt am:
Im